

























































































































































































































**Zu Nummer 3**

Folgeänderung zur Anhebung des Beitragssatzes zur sozialen Pflegeversicherung nach § 55 Absatz 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zum 1. Juli 2023. Hierdurch bleibt es dabei, dass bei der Berechnung der Nettoquote der Standardrente und der Nettoquote des Durchschnittsentgelts die zum gleichen Zeitpunkt geltenden Beitragssätze zur Sozialversicherung berücksichtigt werden.

**Zu Artikel 8 (Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung der mit Artikel 1 Nummer 10 verfolgten Neustrukturierung der §§ 18 ff. SGB XI.

**Zu Artikel 9 (Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 55 Absatz 3 SGB XI. Auch für Versicherte in der Künstlersozialversicherung gelten die in der sozialen Pflegeversicherung reduzierten Beitragssätze nach § 55 Absatz 3 Satz 4 und 5 SGB XI in entsprechender Anwendung.

**Zu Artikel 10 (Inkrafttreten)****Zu Absatz 1**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2023 in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.

**Zu Absatz 2**

Die Regelung zur Klarstellung der steuerlichen Einordnung des Pflegevorsorgefonds tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft.

**Zu Absatz 3**

Die Regelungen der §§ 18 bis 18e SGB XI und damit einhergehende Folgenänderungen müssen in der Praxis umgesetzt werden, d.h. Eingang in die untergesetzlichen Regelungen oder beispielsweise auch in die das Verfahren der Feststellung der Pflegebedürftigkeit betreffenden Materialien und Formulare finden. Die Anpassungen an die neue Regelungssystematik bedürfen eines entsprechend zeitlichen Vorlaufs. Daher wird für Artikel 1 Nummer 10 und für die mit der Neustrukturierung verbundenen redaktionellen Folgeänderungen in Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 2, 3 Buchstabe a, Nummer 7, 8, 9, 11, 15, 18, 19, 32, 33, 34, 43 Buchstabe a und Nummer 46, Artikel 4, 6 Nummer 3 sowie Artikel 8 ein von Absatz 1 abweichendes Inkrafttreten zum ersten Tag des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats festgelegt.

**Zu Absatz 4**

Die in Absatz 4 aufgeführten Änderungen treten mit Wirkung zum 1. Januar 2024 in Kraft. Es handelt sich im Kern um die Anhebungen der Leistungsbeträge für ambulante Pflegesachleistungen (§ 36 SGB XI) und des Pflegegeldes (§ 37 SGB XI) sowie der Leistungszuschläge nach § 43c SGB XI für Pflegebedürftige in vollstationären Pflegeeinrichtungen und um die Anpassungen bei der Inanspruchnahmefähigkeit des Pflegeunterstützungsgeldes (§ 44a SGB XI).

Des Weiteren treten die im Zusammenhang mit der Einführung des Anspruchs auf Versorgung Pflegebedürftiger bei Inanspruchnahme von Vorsorge- oder Rehabilitationsleistungen durch die Pflegeperson nach § 42a SGB XI stehenden Änderungen und die im SGB V und SGB VI damit einhergehenden Änderungen am 1. Januar 2024 in Kraft.

Auch die Änderung des Mikrozensusgesetzes tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.